



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

**Nr. 41/2002
5. September 2002**

**Erste Satzung zur Änderung des
Anhangs zur Ordnung für die
Zwischenprüfung:
Volkswirtschaftslehre (Nebenfach)**

Vom 5. September 2002

**Erste Satzung zur Änderung des
Anhangs zur Ordnung für die
Magisterprüfung:
Volkswirtschaftslehre (Nebenfach)**

Vom 5. September 2002

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: A 1.8 Stand: 05.09.2002
Erste Satzung zur Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung: Volkswirtschaftslehre (Nebenfach)	
Vom 5. September 2002	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 17. Juli 2002 die nachfolgende Satzung zur Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung: Volkswirtschaftslehre (Nebenfach) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 100) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 5. September 2002 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

1. Änderung der Überschrift des IV. Abschnitts

Die Überschrift erhält folgende Fassung: "III. Art und Umfang der Prüfung gemäß § 7 der Ordnung für die Zwischenprüfung".

2. Einfügung eines neuen § 4 a

Nach § 4 wird folgender neuer § 4a eingefügt:

"§ 4 a Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Lehrveranstaltungen können auf Vorschlag des Dozenten auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) In diesem Fall können Studien- und Prüfungsleistungen in Englisch oder Deutsch erbracht werden. Ausnahmen gelten für ausländische Gastdozenten."

3. Änderung der Überschrift des V. Abschnitts

Die Überschrift erhält folgende Fassung: "IV. Inkrafttreten und Übergangsregel"

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (2) Die Änderungssatzung gilt nicht für Studierende, die schon vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungssatzung immatrikuliert waren. Diese Studierenden können erklären, dass sie ihr Studium nach den Bestimmungen der Änderungssatzung durchführen wollen.

Konstanz, 5. September 2002

Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 1.6 Stand: 05.09.2002
Erste Satzung zur Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Magisterprüfung: Volkswirtschaftslehre (Nebenfach)	
Vom 5. September 2002	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 17. Juli 2002 die nachfolgende Satzung zur Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Magisterprüfung: Volkswirtschaftslehre (Nebenfach) in der Fassung vom 15. Februar 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 209) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 5. September 2002 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

1. Änderung des § 2

In Absatz 2 werden die Worte "und Statistik" gestrichen.

2. Einfügung eines neuen § 2a

Nach § 2 wird folgender § eingefügt:

"§ 2 a Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Lehrveranstaltungen können auf Vorschlag des Dozenten auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) In diesem Fall können Studien- und Prüfungsleistungen in Englisch oder Deutsch erbracht werden. Ausnahmen gelten für ausländische Gastdozenten."

3. Änderung der Überschrift V

In der Überschrift wird "§ 20 Abs. 2" durch "§19 Abs. 2" ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (2) Die Änderungssatzung gilt nicht für Studierende, die schon vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungssatzung immatrikuliert waren. Diese Studierenden können erklären, dass sie ihr Studium nach den Bestimmungen der Änderungssatzung durchführen wollen.

Konstanz, 5. September 2002

Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor